

ZH_OBERGERICHT RT250201 vom 19. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250201

FR: ZH_OBERGERICHT RT250201 du 19 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250201 del 19 novembre 2025

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: RT250201-O/U
Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr
Beschluss vom 19. November 2025 in Sachen A._____, Gesuchsgegner und Beschwerdeführer gegen Kanton Zürich, Gesuchsteller und Beschwerdegegner vertreten durch Statthalteramt Bezirk Winterthur betreffend Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 21. Juli 2025 (EB250466-C)

- 2 - Nach Einsicht in die nicht unterzeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Oktober 2025 (Datum des Poststempels: 21. Oktober 2025, Urk. 14), da dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. Oktober 2025 unter Zustellung einer Kopie der Beschwerdeschrift vom 20. Oktober 2025 (Urk. 14) in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist angesetzt wurde, um die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen, ansonsten diese als nicht erfolgt gelte (Urk. 18), da die Verfügung dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2025 zugestellt wurde (vgl. Sendungsverfolgung angeheftet an Urk. 18) und die zehntägige Nachfrist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift somit am 10. November 2025 abgelaufen ist (Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO), da der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2025 (Datum des Poststempels) – nebst einer weiteren nicht unterzeichneten Eingabe (Urk. 19; Urk. 20) – die Kopie der Beschwerdeschrift vom 20. Oktober 2025 einreichte, welche jedoch wiederum nicht handschriftlich unterzeichnet, sondern mit einem anderen Dokument zusammen- geheftet wurde, welches eine Unterschrift in Kopie trägt (Urk. 21/2), da der Beschwerdeführer am 3. November 2025 (Datum des Poststempels) eine weitere nicht unterzeichnete Eingabe einreichte (Urk. 22), da somit innert Frist und bis zum heutigen Tag hierorts keine durch den Beschwerdeführer unterzeichnete Beschwerdeschrift eingegangen ist, weshalb die Beschwerdeschrift vom 20. Oktober 2025 androhungsgemäss (vgl. Urk. 18 Dispositiv-Ziffer 1) als nicht erfolgt gilt und das Beschwerdeverfahren entsprechend abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO), da Gerichtskosten entstehen, auch wenn die Beschwerde als nicht erfolgt gilt, da der Beschwerdeführer das Beschwerdeverfahren verursacht hat, weshalb ihm die in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzenden Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 108 ZPO),

- 3 - da von der Zuspreehung von Parteientschädigungen abzusehen ist, wird beschlossen: 1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage von Kopien von Urk. 14, Urk. 16, Urk. 17/2–9, Urk. 19, Urk. 20, Urk. 21/2–5, Urk. 22, Urk. 23 und Urk. 24/1–7, sowie an die Vorinstanz, je gegen

Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'200.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 4 - Zürich, 19. November 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Paszehr versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.